

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

44. Verordnung vom 29.10.1835 publ. 31.10.1835

ben, und findet darauf obige Vorschrift keine Anwendung.

Das Rechnungsjahr läuft bei den sämtlichen Wasserbau-Commünen bis weiter vom 1. Januar bis 31. December.

Der Rechnungsführer oder Official, dem eine verspätete Rechnung überreicht wird, hat auf derselben den Tag der Production sofort zu bemerken.

44) Bekanntmachung des Stadt-Magistrats zu Oldenburg vom 29. Oct., publ. den 31. October 1835.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß Hermann Kayser am Stau zum Hafenaufseher und zum Erheber des Hafengeldes daselbst bestellt worden.

Betr. das Anlegen und Ausladen der Schiffe am Stau.

Die Beikommenden werden daher aufgefordert, den Anweisungen des Hafenaufsehers die gebührende Folge zu leisten, welcher darauf zu achten hat, daß in dem Hafen am Stau Ordnung erhalten, die Passage durch Fuhrwerke, Waaren oder sonstige Gegenstände nicht beschränkt oder gehindert und hinsichtlich des Anlegens und Ein- und Ausladens der Schiffe die Bekanntmachung des Magistrats vom 13. October 1803 befolgt werde, daß das Ein- und Ausladen von Heu und Stroh nur auf

III.